

Schulordnung Real- und Sekundarschule

Eine gute Schumatmosphäre ist uns wichtig. Dazu können wir alle beitragen. Wir wünschen uns, dass wir zusammenarbeiten und bei auftretenden Problemen den Dialog suchen. Diese Regeln unterstützen uns dabei.

1. Allgemeines Verhalten

Schülerinnen und Schüler sowie alle Mitarbeitenden der Schule begegnen sich mit Anstand, Respekt und Freundlichkeit. Drohungen und gewalttätige Handlungen - sowohl verbale wie körperliche - tolerieren wir nicht.

2. Kleidung

Wir erscheinen in angemessener Kleidung. Kopfbedeckungen sind während des Unterrichts abzulegen.

3. Schulmaterial/ Mobiliar/ Eigentum anderer

Schulmaterial und Mobiliar behandeln wir sorgfältig. Bei Beschädigungen und Verlust haften die Eltern oder die Inhaber der elterlichen Sorge.

4. Schulgebäude/Schulareal

Die Schülerinnen und Schüler sind mitverantwortlich für die Ordnung und Sauberkeit in den Gebäuden und auf dem Schulareal. In den Schulgebäuden verhalten wir uns leise und verzichten auf das Herumrennen, Herumwerfen von Gegenständen und Ballspielen. Schäden melden Schülerinnen und Schüler umgehend der Lehrperson oder dem Hauswart.

5. Grosse Pausen

Die grosse Pause verbringen die Schülerinnen und Schüler draussen auf dem Schulareal.

6. Schulweg

Die Aufsicht über den Schulweg obliegt den Eltern (gemäss Schulgesetz). Elterntaxis erachten wir grundsätzlich als nicht sinnvoll.

7. Elektronische Geräte

Private elektronische Geräte (Mobiltelefone, Smart-Watch, ...) dürfen während den Unterrichtszeiten im Schulhaus und auf dem Schulareal nicht verwendet werden. Ausnahmen sind nur unter Absprache mit einer Lehrperson möglich.

Die Schule behält sich vor, im Missbrauchsfall das elektronische Gerät einzuziehen.

8. Sucht- und Betäubungsmittel

Allen Schülerinnen und Schülern sind Rauchen/Vapen sowie der Konsum und Mitführen von Alkohol und anderer Drogen auf dem Schulareal untersagt.

9. Waffen/ Feuerwerkskörper

Das Mitführen von Waffen, waffenähnlichen Gegenständen und als Waffen nutzbare Gegenstände wie auch von Feuerwerkskörpern ist auf dem Schulareal untersagt. Die Lehrpersonen haben das Recht, solche Gegenstände von Schülerinnen und Schülern vorübergehend einzuziehen. Je nach Tatgegenstand erfolgt eine Meldung an die Polizei.

10. Diebstahl/Haftung

Die Schule ist gegen Schäden Dritter nicht versichert. Für Schäden durch Schülerinnen und Schüler haften deren Eltern mit ihrer Haftpflichtversicherung. Die Schule haftet nicht für Diebstahl und Schäden am persönlichen Eigentum der Schülerinnen und Schüler.

11. Gesundheit/Unfall

Krankheiten und Allergien sind der Klassenlehrperson zu melden. Unfälle im Rahmen des Schulbetriebs sind durch die Grundversicherung bei der Krankenkasse des Kindes gedeckt (KVG).

12. Medizinische Notfälle

Verunfallt oder erkrankt ein Kind ernsthaft während der Schulzeit, benachrichtigen wir die Eltern. Sind die Eltern nicht erreichbar, entscheidet die Schule über die einzuleitenden Notfallmassnahmen. Die Schule sorgt, wenn nötig, für den Transport per Ambulanz in eine geeignete medizinische Einrichtung. Die Kosten gehen zu Lasten der Eltern.

13. Absenzen/ Urlaube/Schulversäumnisse

Wir gehen davon aus, dass die Schülerinnen und Schüler den Unterricht, wenn immer möglich, besuchen. Arzt- und Zahnarztbesuche sind möglichst auf die unterrichtsfreie Zeit zu legen.

Die Jugendlichen sind gemäss § 37 des Schulgesetzes zu pünktlichem und regelmässigem Unterrichtsbesuch verpflichtet. Die Schule ist berechtigt, bei langandauernder Krankheit oder wiederkehrenden Absenzen ein Arztzeugnis zu verlangen.

Einen zusätzlichen Urlaub bewilligen wir nur in gut begründeten Ausnahmefällen, siehe Urlaubsregelung Schule MeWo.

Die Klassenlehrperson meldet der Schulleitung, wenn Eltern ihr schulpflichtiges Kind nicht zum Schulbesuch anhalten oder ohne zureichende Begründung vom Schulbesuch fernhalten.

14. Schulbesuche

Nach Absprache mit der Lehrperson sind die Eltern auch ausserhalb der kommunizierten Besuchsvormittage immer willkommen.

15. Mutationen

Wichtige Änderungen, die das Kind betreffen, sind der Klassenlehrperson mitzuteilen. Adressänderungen sind der Schulverwaltung und der Gemeindeverwaltung zu melden. Bei Klapp nehmen die Nutzer die Änderungen selbst vor.

Ohne anderslautende Mitteilung und nötigenfalls Beweismittel geht die Schule davon aus, dass das Kind bei einem sorgeberechtigten Elternteil lebt und dass Informationen der Schule nur an diese Adresse zu senden sind oder dem/der Jugendlichen mitgegeben werden können.

16. Umgang mit Bild-, Text- und Tonaufnahmen

Im Schulalltag werden gezielt Bild-, Ton- und Textmaterialien von und mit Schülerinnen und Schülern erstellt. Zu Beginn der Oberstufe haben die Eltern die Möglichkeit, Vorbehalte bzw. Einschränkungen diesbezüglich anzumelden.

17. Elternrechte/ Elternpflichten

Die Eltern haben gemäss § 22 der Verordnung Volksschule das Recht, von den Lehrpersonen und der Schulleitung in schulischen und persönlichen Angelegenheiten angehört zu werden. Bei Uneinigkeit zwischen Erziehungsberechtigten und Lehrpersonen können beide Seiten die Schulleitung hinzuziehen.

Die Eltern haben gemäss § 36 des Schulgesetzes die Pflicht an Elterngesprächen und Elternanlässen teilzunehmen.

Wir bitten die Eltern, ihre Kinder zur Erfüllung dieser Schulordnung anzuhalten und die Lehrpersonen zu unterstützen.

Mellingen, August 2025

Schulleitung Real- und Sekundarschule Mellingen-Wohlenschwil